

**Erste Ausführungsbestimmungen  
zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz  
(Schutzraumbestimmungen).**

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird über den Bau von Schutzräumen innerhalb von Gebäuden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt:

### I. Abschnitt

#### Allgemeines

1. Schutzräume sind im gesamten deutschen Reichsgebiet zu schaffen.

2. Bestimmungen über Schutzräume außerhalb von Gebäuden — Schutzräume als Sonderbauten — werden gesondert erlassen.

3. Der Schutzraum soll den Insassen bei Luftangriffen Schutz gegen die Wirkungen von Sprengbomben, insbesondere gegen Luftstoß, Luftfog, Bombensplitter und Bautrümmer, sowie gegen chemische Kampfstoffe gewähren.

### II. Abschnitt

#### Planung der Schutzraum-Anlage

##### A. Lage und Zugang

###### Lage

4. Die Schutzraum-Anlage ist in allen Fällen, in denen Kellerräume vorgesehen oder vorhanden sind, im Kellergeschoß anzuordnen. Sie soll möglichst unter Erdgleiche angelegt werden (vgl. Nr. 39 und 40).

5. Die Schutzraum-Anlage kann ausnahmsweise im Erdgeschoß eines Gebäudes (besonders in Mittelfluren) angeordnet werden, falls geeignete Kellerräume nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten zu erstellen sind.

6. Ungeeignet für Schutzraum-Anlagen sind Räume, in denen Dampfkessel, Heizkessel und sonstige unter Druck stehende Gefäße, Kraft- oder Arbeitsmaschinen aufgestellt sind, oder in denen explosions- oder feuergefährliche Stoffe gelagert werden.

###### Zugang

7. Um das Auffuchen des Schutzraums von allen Stellen eines Gebäudes in kürzester Zeit zu ermöglichen, soll der Zugang zu der Schutzraum-Anlage in der Nähe solcher Treppen liegen, die durch alle Stockwerke des Gebäudes gehen.

##### B. Bezeichnung und Zweck der einzelnen Räume einer Schutzraum-Anlage

8. Die Schutzraum-Anlage besteht aus folgenden Räumen: Gasschleuse, Schutzraum, Abortraum.

###### Gasschleuse

9. Die Gasschleuse liegt vor dem Schutzraum und soll beim Betreten und Verlassen des Schutzraums das Eindringen von chemischen Kampfstoffen in den Schutzraum verhindern (Ausnahmebestimmungen vgl. VII. Abschnitt).

###### Schutzraum

10. Der Schutzraum dient den zu schützenden Personen während eines Luftangriffs als Aufenthaltsort.

###### Abortraum

11. Innerhalb der Schutzraum-Anlage sind Aborträume zu errichten.

###### Sonstige Räume

12. Bei größeren Schutzraum-Anlagen mit mehreren Schutzräumen kann die Einrichtung von Geräteräumen, auch von Aufsichts-, Ruhe- und Sanitäräumen erforderlich werden.

##### C. Raumgrößen

###### Gasschleuse

13. Die Bodenfläche der Gasschleuse soll in der Regel nicht weniger als 5 qm betragen. Bei kleinen Schutzraum-Anlagen — für weniger als etwa 20 Personen — kann eine Fläche von 3 qm genügen. Die Mindestbreite einer Gasschleuse soll möglichst 1,50 m betragen.

14. Eine Gasschleuse kann als Zugang zu mehreren Schutzräumen dienen. Bei größeren, aus mehreren Schutzräumen bestehenden Schutzraum-Anlagen können mehrere getrennt angeordnete Gasschleusen vorgesehen werden. Der Zugang zu einem Schutzraum kann auch von einem anderen Schutzraum und nicht unmittelbar von der Gasschleuse erfolgen.

###### Schutzraum

15. Der einzelne Schutzraum soll im allgemeinen nicht mehr als 50 Personen aufnehmen. Mehrere kleine Schutzräume sind wenigen großen vorzuziehen.

16. Für jeden Schutzrauminsassen müssen 3 cbm Luftraum vorhanden sein. Bei künstlicher Belüftung kann der Luftraum bis zu 1 cbm je Person vermindert werden, wobei jedoch eine Grundfläche von 0,6 qm je Person nicht unterschritten werden darf.

17. Die Schutzräume sind so zu bemessen, daß die nach Aufruf des Luftschutzes in einem Gebäude wohnenden oder arbeitenden Menschen vollzählig untergebracht werden können. Für Gebäude, in denen in mehreren Schichten gearbeitet wird, sind die Schutzräume so zu bemessen, daß die Höchstzahl der bei Schichtwechsel anwesenden Gefolgschaftsmitglieder vollzählig untergebracht werden kann. In Gebäuden mit starkem Publikerverkehr sind auch für die vorübergehend anwesenden Personen Schutzräume zu schaffen. Für die Größe solcher Schutzräume ist der durchschnittliche Publikerverkehr, nicht der Spitzenverkehr, zugrunde zu legen.

#### Aborte

18. Für etwa je 20 Schutzrauminsassen ist ein Abort-sitz vorzusehen. Bei größeren Schutzraum-Anlagen kann für etwa je 30 Personen ein Abort-sitz gerechnet werden.

19. Die Aborträume müssen vom Schutzraum aus zugänglich sein. Vor den Aborträumen ist möglichst ein kleiner Vorraum anzuordnen.

20. Trennwände zwischen Schutzraum und Aborträumen sowie Abortvorräumen sind bis zur Schutzraumdecke zu führen.

#### Sonstige Räume

21. Größe und Einrichtung der etwa benötigten Geräte-, Aufsichts-, Ruhe- und Sanitäräume haben sich nach den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Erfordernissen der betreffenden baulichen Anlage zu richten. Zugänge zu Geräte-, Ruhe- und Sanitäräumen sollen möglichst nicht durch Schutzräume und Gaschleuse führen.

### **D. Anordnung und Größe der Wandöffnungen**

#### Türen

22. Türöffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104 Blatt 1 und 2 genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

23. Türöffnungen müssen mit einer gasdicht aufliegenden Schwelle von 10 cm Höhe versehen sein. Die lichte Türhöhe beginnt oberhalb dieser Schwelle. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (für mehr als 50 Personen) sollen die Türöffnungen (Eingangs-, Gaschleusen- und Verbindungstüren zwischen mehreren Schutzräumen) nicht in einer Flucht liegen.

24. Alle Türen müssen in der Entleerungsrichtung, d. h. nach außen, aufschlagen.

#### Fenster

25. Fensteröffnungen sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können.

26. Schutzraum-Anlagen sollen nicht mehr Fenster haben, als zu einer schnellen Durchlüftung der Schutzraum-Anlage durch Öffnen der Fenster notwendig sind.

#### Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege)

27. Jeder Schutzraum muß außer dem Zugang (Gaschleuse) mindestens einen Notauslaß haben. Als Notauslaß benutzte Türen — Notausgänge — oder Fenster sowie Fensterlichtschächte — Notausstiege — sind mit solchen lichten Abmessungen anzulegen, daß die durch DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, genormten Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen eingebaut werden können. Notauslässe müssen möglichst weit entfernt von dem Zugang liegen, um die Gefahr der Verschüttung beider Ausgänge zu verhindern. Notauslässe können auch durch unmittelbar benachbarte Schutzräume oder in Nebenräume führen, sofern von diesen aus eine schnelle Ausgangsmöglichkeit in das Freie gegeben ist.

### **III. Abschnitt**

## **Konstruktive Durchbildung**

### **A. Decken**

#### Castnahmen

28. (1) Die Decke über der gesamten Schutzraum-Anlage muß außer dem Eigengewicht und der durch den Verwendungszweck des Gebäudes bestimmten Verkehrslast die bei einem Einsturz des Gebäudes wirkende Auftreffwucht und ruhende Last der Gebäudetrümmer aufnehmen können.

(2) Da die tatsächlich auftretenden Belastungen durch Trümmer nicht einwandfrei ermittelt werden können, sind bei der Berechnung der Decken stellvertretende Trümmerlasten einzusetzen.

29. Für Geschosshauten in Vollwandbauweise beträgt die stellvertretende Trümmerlast:

1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,  
1500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 4 Vollgeschossen,  
2000 kg/qm bei Gebäuden mit mehr als 4 Vollgeschossen  
(Ausnahmebestimmungen vgl. VII. Abschnitt).

30. Die angegebenen Berechnungswerte gelten für Gebäude, deren Geschosdecken mit einer Verkehrslast bis zu 500 kg/qm belastet werden. Bei höher belasteten Geschosdecken ist die stellvertretende Trümmerlast um den Mehrwert der durchschnittlichen Belastung über 500 kg/qm zu erhöhen. Zur Berechnung der durch-

schnittlichen Belastung wird die Summe der Verkehrslasten aller Decken über den Vollgeschossen durch die Anzahl der Decken geteilt. Hierbei bleibt die Schutzraumdecke selbst unberücksichtigt.

31. Läßt die Eigenart der Konstruktion eines Gebäudes (z. B. Gerippebau in Stahl oder Eisenbeton) das Entstehen einer Trümmerlast in den oben angegebenen Größen als unwahrscheinlich erscheinen, so kann die stellvertretende Trümmerlast auf Antrag bis zu 1 000 kg/qm, ohne Rücksicht auf die Zahl der Vollgeschosse, ermäßigt werden.

### Deckenverbindung

32. Bei Neubauten mit drei und mehr Geschossen ist die Schutzraumdecke mit den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage durch Unterbolzen, Splinte und Dorne derartig zu verbinden, daß für 1 m Mauerlänge eine waagerechte Kraft von 1 500 kg übertragen werden kann. Bolzen, Splinte und Dorne sind mindestens in der 30fachen Länge ihrer kleinsten Querschnittsabmessung auszuführen und in verlängertem Zementmörtel oder in Mörtel aus Wasserlalk (hydraulischer Kalk) zu verlegen. Die Schubspannung des Baustahls dieser Verbindungsmittel darf hierbei 500 kg/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

33. Die Decke muß auf den Umfassungswänden der Schutzraum-Anlage in mindestens 38 cm Breite, bei schwächeren Wänden in deren vollen Breite aufliegen. Die Schutzraumdecke soll mit den angrenzenden Decken konstruktiv möglichst nicht verbunden werden.

### Deckenkonstruktion

34. Decken über Schutzraum-Anlagen müssen als Massivdecken hergestellt werden und eine Mindestdicke von 15 cm für die tragenden Bestandteile aufweisen.

35. Wirtschaftlich vorteilhafte Lösungen für Schutzraumdecken lassen sich durch Verminderung (Unterbrechung) der freitragenden Länge der Deckenbalken (Unterzüge und Stützen) erreichen.

### Gasdichtigkeit

36. Massivdecken sind gasdicht, wenn sie ohne durchgehende Fugen und rissfrei sind. In Zweifelsfällen kann die Gasdichtigkeit durch unterseitigen Nuz von üblicher Dicke sichergestellt werden.

## B. Wände

### Laftannahmen

37. Bei den die Schutzraumdecke tragenden Baugliedern — Tragwände, Grundmauern und Stützen — genügt eine rechnerische Berücksichtigung des Eigengewichts und der Verkehrslast der Decke, sofern die tragenden Bauglieder durch sämtliche Geschosse des

Gebäudes belastet werden. Bei der Bemessung von Baugliedern (z. B. Stützen, Pfeiler), die nur durch die Schutzraumdecke belastet werden, ist auch die stellvertretende Trümmerlast zu berücksichtigen.

### Ausführung der Wände

38. Für Wände in Ziegelmauerwerk dürfen nur Mauerziegel 1. Klasse mit einer Mindestdruckfestigkeit von 150 kg/cm<sup>2</sup> verwendet werden. Das Mauerwerk ist vollfugig, d. h. mit vollen Stoß- und Lagerfugen auszuführen. Es ist nur verlängertes Zementmörtel oder Mörtel aus Wasserlalk (hydraulischer Kalk) zu verwenden.

### Umfassungswände

39. Ragt die Schutzraum-Anlage bis höchstens 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

#### Ziegelmauerwerk

in verlängertem Zementmörtel oder  
in Mörtel aus Wasserlalk . . . . . 38 cm did,

#### Stampfbeton-Mauerwerk

mit 200 kg Zement je Kubikmeter  
fertigen Betons . . . . . 40 cm did,

#### Eisenbetonwände

mit der statisch erforderlichen Bewehrung, einer Hauptbewehrung von nicht weniger als 0,5 vom Hundert des Betonquerschnitts und mit einem Mischungsverhältnis von 300 kg Zement je Kubikmeter fertigen Betons nach DIN 1045 . . . . . 30 cm did,

#### Bruchsteinmauerwerk.

Es sind Wandbilden zu wählen, die die Festigkeit von 51 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 38 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

40. Ragt die Schutzraum-Anlage mehr als 1,00 m über die Erdgleiche hinaus, so müssen die Umfassungswände folgende Mindestdicke aufweisen:

#### Ziegelmauerwerk

in verlängertem Zementmörtel oder  
in Mörtel aus Wasserlalk . . . . . 51 cm did.

#### Stampfbeton-Mauerwerk

(Ausführung wie in Nr. 39) . . . . . 50 cm did,

#### Eisenbeton-Wände

(Ausführung wie in Nr. 39) . . . . . 40 cm did,

**Bruchsteinmauerwerk.**

Es sind Wanddicken zu wählen, die die Festigkeit von 64 cm dickem Ziegelmauerwerk besitzen.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel bei einer Dicke von 64 cm als Umfassungswände zugelassen werden. Bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen und bei offener Bebauung können bestehende Wände in Ziegelmauerwerk und in einfachem Mörtel auch bei einer Dicke von 51 cm als Umfassungswände zugelassen werden.

Zwischenwände

41. Die Zwischenwände im Innern der Schutzraum-Anlage müssen folgende Mindestdicken aufweisen:

- Ziegelmauerwerk ..... 38 cm dick,
- Stammbeton-Mauerwerk  
(Ausführung wie in Nr. 39) ..... 30 cm dick,
- Eisenbetonwände  
(Ausführung wie in Nr. 39) ..... 15 cm dick.

Bei Um- und Erweiterungsbauten können bestehende Zwischenwände aus Ziegelmauerwerk oder Stampfbeton von 25 cm Dicke zugelassen werden.

Abtrennwände

42. Abtrennwände für Aborträume, Geräträume u. dgl. können in beliebiger Dicke ausgeführt werden.

Gasdichtigkeit

43. Umfassungs- und Zwischenwände in den oben angegebenen Dicken sind gasdicht, wenn sie mit Decke und Fußboden gut verbunden, vollfugig gemauert und rissfrei sind.

**IV. Abschnitt**

**Ausbau**

**A. Raumabschlüsse**

44. Raumabschlüsse für Schutzraum-Anlagen — Türen, Fensterblenden, Abschlüsse für Aussteigklufen, Schornsteinöffnungen und ähnliche Abschlüsse — müssen DIN-Vornorm 4104, Blatt 1 und 2, entsprechen.

45. Alle Öffnungen in Außenwänden sind gasdicht und, soweit sie von Sprengbombensplittern getroffen werden können, auch splittersicher zu verschließen.

Splittersicherheit

46. Für splittersichere Raumabschlüsse ist Stahlblech am besten geeignet. Splittersichere Blenden für Fenster und Notausstiege sind an der Außenseite der Umfassungswand anzubringen.

Gasdichtigkeit

47. Alle Außentüren und die Türen zwischen Schutzraum und Gaschleuse sind gasdicht auszubilden und zu erhalten.

48. Fenster- und Notausstiegsöffnungen können gegen Kampfstoffe sowohl durch gasdichte Ausbildung der Splitterblenden als auch durch besondere gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand gesichert werden. Gasdichte Blenden an der Innenseite der Umfassungswand bieten eine bessere Möglichkeit, jederzeit vom Schutzraum aus Ausbesserungen an der Abdichtung vornehmen zu können.

Sonstige Maueröffnungen

49. Alle nicht unbedingt erforderlichen Maueröffnungen sind zu vermeiden. In bestehenden Gebäuden sind alle überflüssigen Maueröffnungen in den Wänden der Schutzraum-Anlage zuzumauern. Sind Schornsteinreinigungs- oder andere Öffnungen nicht aus dem Schutzraum zu verlegen, so sind sie gasdicht verschließbar zu machen.

**B. Schutzraumbelüftung**

Durchlüftung

50. Schutzräume müssen zu ihrer baulichen Gefunderhaltung sowie zur Lufterneuerung vor und nach dem Gebrauch durch Öffnen von Türen und Fenstern gut durchlüftbar sein.

Künstliche Belüftung

51. (1) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist stets einzubauen, wenn weniger als 3 cbm Luftraum je unterzubringenden Schutzrauminsassen zur Verfügung stehen. In Schutzräumen für mehr als 20 Personen und mit 3 cbm Luftraum je Person ist die spätere Einbaumöglichkeit von Belüftungsgeräten durch Einbau von Rohrstützen, die an beiden Enden sorgfältig zu verschließen sind, vorzusehen. Die Rohrstützen sind gasdicht durch die Außenwand zu führen. Die Lage derartiger Rohrstützen ist bei Schutzräumen, die unter Erdgleiche liegen, von außen zu kennzeichnen.

(2) Eine Anlage für künstliche Belüftung ist immer einzubauen in Schutzraum-Anlagen mit schwankender Belegungsdichte. Ferner ist eine künstliche Belüftung immer in solchen Schutzräumen vorzusehen, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist.

52. Eine künstliche Belüftung führt den Schutzrauminsassen während des Luftangriffs gefilterte Außenluft zu. Durch Zufuhr frischer atembare Luft soll

eine unangenehme Übererwärmung und Steigerung der Feuchtigkeit der Raumluft sowie eine schädliche Kohlenstoffanreicherung verhindert werden. Eine künstliche Belüftung soll ferner im Schuttraum einen geringen Überdruck gegen die Außenluft erzeugen.

53. Die Frischluft kann an beliebiger Stelle außerhalb der Schuttraum-Anlage, und zwar 3 bis 5 m über Erdgleich, angesaugt werden. Sie muß durch ein Raumfilter (Schutz gegen Kampfstoffe) geführt werden.

54. Die Einführung der Luft erfolgt durch ein oder mehrere Ansaugrohre, die im Freien aus sprödem Werkstoff (handelsübliche LNA-Rohre od. dgl.) bestehen. Bei der Anbringung der Ansaugrohre ist darauf zu achten, daß die Muffen nach abwärts gerichtet sind. Die Ansaugöffnung muß nach unten gerichtet und zum Schutz gegen groben Schmutz und Fremdkörper mit einem Sieb versehen sein. Zum Schutz der Raumfilterfüllung gegen Verunreinigung durch groben Staub kann ein Staubfilter in die Ansaugleitung eingebaut werden.

55. Die lichte Weite des Ansaugrohrs richtet sich je nach Durchflußmenge\*) und Rohrlänge nach folgender Tabelle:

Rohrlänge	Durchflußmenge in l/min					lichte Weite in mm
	300	600	1 200	2 400	5 000	
bis 10 m ..	70	70	70	100	150	}
10 bis 15 m	70	70	100	125	150	
15 bis 20 m	70	70	100	125	200	

56. Das in das Innere des Schuttraums führende Ende der Ansaugleitung besteht zweckmäßig aus zähem Werkstoff (z. B. Stahlrohr, Siederohr od. dgl.). Am Anschlußende des Rohrs für das Filter ist ein Flansch entsprechend dem Rohrdurchmesser (Heiz- und Siederohr-Normen) zu verwenden. Der Flansch muß in einem Abstand von etwa 10 cm von der Innenwand und von etwa 25 cm von der Unterkante der Schuttraumdecke angeordnet werden.

57. Schornsteine und Luftamine dürfen nicht als Ansaugleitung genutzt werden.

58. Der Schuttraumbelüftung sind, je nach Tätigkeit der Insassen während eines Luftangriffs, mindestens folgende Luftmengen je Minute und Insasse zugrunde zu legen:

- Schutträume mit nichttätigen Insassen: 20 bis 30 l je Minute und Insasse,
- Schutträume, in denen während eines Luftangriffs Arbeit zu leisten ist: je nach Ortlichkeit und

\*) Die Durchflußmenge muß auf dem Belüftungsgerät gekennzeichnet sein.

Art der Arbeit sind bis zu 100 l je Minute und Insasse zuzuführen. Dabei soll aber mindestens ein einmaliger Luftwechsel je Stunde stattfinden, um einen genügenden Überdruck zu erzielen (2 bis 5 mm Wassersäule).

59. Luftförderer mit elektrischem Antrieb müssen bis zu einer Leistung von 1 200 l/min auch mit Menschenkraft (Hand oder Fuß) angetrieben werden können. Bei größeren Aggregaten mit elektrischem Antrieb sind Notstromanlagen außerhalb oder in einem besonderen Raum innerhalb der Schuttraum-Anlage aufzustellen.

60. Ein genügendes Durchfließen von Frischluft und Abströmen der verbrauchten Raumluft in das Freie wird durch Einbau von Überdruckventilen sichergestellt, die innerhalb einer Überdruckgrenze von 7 bis 10 mm Wassersäule selbsttätig in Wirkung treten. Das Überdruckventil muß als Rückschlagventil ausgebildet sein. Bei der Grundrißlösung der Schuttraum-Anlage und Anordnung der Überdruckventile ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zur Lüftung der Notaborte die Abluft des Schuttraums möglichst erst in die Notaborte und von dort in das Freie abströmt. In entsprechender Weise kann auch die Luft in der Gaschleuse ausgespült werden.

### Zentralbelüftungsanlagen

61. Liegt eine größere Zahl von Schutträumen unmittelbar nebeneinander, so können unter Umständen auch Zentralbelüftungsanlagen mit Großfiltern eingebaut werden. (Über Notstromanlagen vgl. Nr. 59).

62. Bei Zentralbelüftungsanlagen sind mindestens zwei getrennt voneinander zu verlegende Ansaugleitungen vorzusehen, so daß ein gleichzeitiges Versagen oder Zerstören aller Ansaugleitungen infolge äußerer Einflüsse unwahrscheinlich ist.

### Lufterneuerungsgeräte

63. Umlaufverfahren (Umluft-Anlagen, Kreislaufsysteme), bei denen die Kohlenstoff aus der verbrauchten Luft ausgeschieden und gleichzeitig Sauerstoff zugefügt wird, sind für Schuttraum-Anlagen nicht zulässig.

### C. Fußböden

64. In Schuttraum-Anlagen sind möglichst Massivfußböden (Estriche) zu verwenden.

### D. Rohrleitungen

65. Die Schuttraum-Anlage ist möglichst von Rohrleitungen, besonders von Gasleitungsrohren, freizuhalten. Eine Zapfstelle für Kaltwasser ist im Schuttraum erwünscht.

66. Sind Rohrleitungen im Schutzraum unvermeidbar, so sind sie außerhalb der Schutzraum-Anlage absperr- und entleerbar einzurichten. Außerdem sind die Durchgangsstellen von Zu- und Ableitungen in den Decken und Wänden durch plastische Massen gasdicht und, sofern erforderlich, wärmedehnbar abzudichten.

### E. Aborte

67. Die Aborte werden in besonderen Räumen aufgestellt. Trockenlosetts mit selbsttätiger Streuvorrichtung (z. B. Torfmull) sind für Schutzraum-Anlagen am geeignetsten.

68. Bei vorhandenen Abortanlagen, die als Schutzraumabort verwendet werden sollen, ist für eine gasdichte Verschlößbarkeit der Entlüftung Sorge zu tragen.

### F. Abwässereinrichtung

69. Wasserzapfstellen und Aborte mit Wasserpülung sind möglichst mit einer besonderen, von der Gebäudeentwässerung unabhängigen Abwasserleitung auszuführen. An vorhandene Abwasserleitungen sollen Abläufe für Wasserzapfstellen und für Aborte mit Wasserpülung möglichst nur dann angeschlossen werden, wenn keine Rückstaugefahr besteht.

70. Bei Rückstaugefahr muß die Möglichkeit des Einbringens von Wasser in die Schutzraum-Anlage durch Einbau von Rückstauklappen in die Abwasserleitung verhindert werden.

### G. Beleuchtung

71. Die Zugangswege und einzelnen Räume der Schutzraum-Anlage sind zu beleuchten. Es darf kein Lichtschein außerhalb der Schutzraum-Anlage erkennbar sein.

72. Innerhalb der Schutzraum-Anlage dürfen keine Sauerstoff verbrauchenden Leuchten verwendet werden.

73. Die Beleuchtung der Schutzraum-Anlage läßt sich bei Versagen der Stromzufuhr am einfachsten durch Verwendung von elektrischen Lampen mit Trockenbatterien erzielen.

74. Wird die Beleuchtung aus dem öffentlichen Stromnetz gespeist, so ist die Schutzraum-Anlage zweckmäßig an einen besonderen Stromkreis anzuschließen, der bei Abschaltung des Betriebsstromkreises nicht von der Stromzufuhr abgeschaltet wird.

75. Wird eine besondere Notbeleuchtungs-Anlage vorgesehen, so ist die zur Erzeugung des Stroms notwendige Notstromanlage in einem trümmer- und splitterfreien, besonderen Raum aufzustellen. Die Notbeleuchtungs-Anlage ist nach den Vorschriften des VDE auszuführen

### H. Heizung

76. Falls eine Schutzraum-Anlage aus besonderen Gründen beheizt werden soll, so darf die Wärmequelle keinen Sauerstoff verbrauchen, sofern die Heizvorrichtung sich innerhalb des Schutzraums befindet (Rohrleitungen vgl. Nr. 65 und 66).

### J. Anstrich

77. Decken und Wände der Schutzraum-Anlage müssen einen Anstrich mit Kaltmilch erhalten. Die Gaschleusen sind mit einem abwaschbaren Mittel zu streichen, das ein Ausprühen des Raums gestattet.

### V. Abschnitt

#### Kenntlichmachung

78. Schutzräume sind durch eine gut leserliche, dauerhafte Aufschrift kenntlich zu machen. Die Aufschriften müssen die zulässige Belegungsstärke enthalten. Bei größeren Schutzraum-Anlagen (mehr als 20 Personen) sind auch die Zugangswege zur Schutzraum-Anlage kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung muß auch bei Dunkelheit lesbar sein. (Über Kenntlichmachung vgl. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt VI.)

### VI. Abschnitt

#### Benutzbarkeit der Schutzraum-Anlage für andere Zwecke

79. Die Räume einer Schutzraum-Anlage können im Frieden anderweitig benutzt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Durch anderweitige Benutzung im Frieden darf der Hauptzweck der Schutzraum-Anlage nicht gefährdet werden.

### VII. Abschnitt

#### Ausnahmegestimmungen

#### Wohngebiete

80. Bei Wohnstätten, die einer Steuerbegünstigung im Sinne des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung unterliegen, ist die Anlage einer Gaschleuse und eines Aborts nicht zu fordern, wenn das einzelne Baugrundstück nicht mehr als 10 Wohnungen und nicht mehr als 3 Vollgeschosse aufweist. Es empfiehlt sich jedoch, bei der Grundrissanordnung darauf zu achten, daß die behelfsmäßige Einrichtung einer Gaschleuse und eines Aborts nachgeholt werden kann.

81. Die stellvertretende Trümmerlast (vgl. Nr. 28) beträgt für die vorbezeichneten Wohnstätten mindestens  
 500 kg/qm bei Gebäuden bis zu 1 Vollgeschosß,  
 750 kg/qm bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen,  
 1000 kg/qm bei Gebäuden bis zu 3 Vollgeschossen.  
 Zusatzräume im Dachgeschosß brauchen bei der Annahme als Vollgeschosß nicht berücksichtigt zu werden.

82. Bei Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raums können Ausnahmen, wie sie für die vorstehend gekennzeichneten Wohnstätten zulässig sind, gestattet werden.

### Kleinsiedlungen

83. (1) Bei Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, kann für Schutzräume folgende Ausführung gestattet werden:

(2) Die Schutzraumbede ist als Massivbede, jedoch ohne Berücksichtigung der stellvertretenden Trümmerlast, auszuführen. Als Schutzräume können z. B. massiv eingedekte Vorratskeller u. dgl. vorgesehen werden. Für einen behelfsmäßigen Gas- und Splitterschutz der Schutzraumöffnungen durch Abdichtungen, Sandsackpackungen, Sandkisten, Steinpackungen u. dgl. ist jedoch zu sorgen.

(3) Soweit aus besonderen Gründen, z. B. wegen hohen Grundwasserstandes, der übliche Tiefkeller nicht oder nur mit verhältnismäßig hohen Kosten ausgeführt werden kann, bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

### Ländliche Gebiete

84. Für ländliche Gebiete gelten die gleichen Ausnahmen wie für Kleinsiedlungen (Nr. 83).

### Einschränkung der Ausnahmen (Nrn. 80 bis 84)

85. Die Baupolizei ist berechtigt, auch bei den unter den Nrn. 80 bis 84 genannten Fällen Schutzräume nach den im I. bis VI. Abschnitt gegebenen Bestimmungen zu verlangen, sofern es sich um ein Baugrundstück

handelt, das durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist. Entstehen hierdurch wirtschaftliche Härten, so entscheidet die baupolizeiliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Luftgaukommando.

86. Die Entscheidung darüber, welche Baugrundstücke als stark luftgefährdet anzusehen sind, haben die Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen.

### Abgelegene Gebäude

87. Bei Gebäuden, die in abgelegener, von anderen baulichen Anlagen weit entfernter Lage errichtet werden, kann auf den Einbau von Schutzräumen verzichtet werden, sofern auch die Art des Gebäudes (z. B. Förstereien) eine Luftgefährdung unwahrscheinlich macht.

### Überschreitung der Fluchtlinie

88. Falls andere Lösungen nicht gefunden werden können, kann bei der Errichtung von Schutzraum-Anlagen ein Überschreiten der Fluchtlinie z. B. durch Notauslässe, Be- und Entlüftungsröhre auf Antrag gestattet werden.

### Brandmauerdurchbrüche

89. Der Zugang zu einer Schutzraum-Anlage kann durch eine Brandmauer erfolgen, sofern der Durchbruch baupolizeilich genehmigt ist. Die Durchbruchöffnung ist mit einer feuerbeständigen, gasdichten Tür zu versehen.

## VIII. Abschnitt

### Beteiligung des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie

90. Die Baupolizeibehörden können neben anderen Stellen insbesondere auch die Bauberatungsstellen des Reichsluftschutzbundes bei allen Aufgaben des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes, die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie bei allen Aufgaben des Werkluftschutzes beteiligen.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Göring